AHV 200 2025 778
MAK/GET/SSM

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil der Einzelrichterin vom 4. November 2026

Verwaltungsrichterin Mauerhofer
Gerichtsschreiber Germann

A._____
Beschwerdeführer

gegen

Ausgleichskasse des Kantons Bern
Abteilung Beiträge und Zulagen, Chutzenstrasse 10, 3007 Bern
Beschwerdegegnerin

B._____
in Sachen

betreffend Einspracheentscheid vom 30. September 2025

Die Einzelrichterin zieht in Erwägung:

- Mit Eingabe vom 10. Oktober 2025 erhob der Beschwerdeführer gegen den Einspracheentscheid vom 30. September 2025 der Ausgleichskasse des Kantons Bern Beschwerde und stellte ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Für die Begründung des Gesuchs wurde dem Beschwerdeführer eine Fristerstreckung gewährt.

- Mit prozessleitender Verfügung vom 29. September 2026 stellte die Instruktionsrichterin fest, dass der Beschwerdeführer trotz Fristverlängerung das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht hinreichend belegt habe und dieses demnach als zurückgezogen gelte. In der Folge forderte sie den Beschwerdeführer auf, innert Frist einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu leisten. Mit weiterer prozessleitender Verfügung vom 20. Oktober 2026 gewährte die Instruktionsrichterin eine Nachfrist zur Bezahlung des Gerichtskostenvorschusses bis zum 30. Oktober 2026 und stellte dem Beschwerdeführer gleichzeitig das Nichteintreten auf die Beschwerde in Aussicht, sofern innert der Nachfrist weder der Kostenvorschuss bezahlt noch die Beschwerde zurückgezogen werde.

  Die eingeschrieben versandte Verfügung vom 20. Oktober 2026 wurde am 22. Oktober 2026 mit dem Vermerk "Empfänger konnte unter angegebener Adresse nicht ermittelt werden" als nicht abgeholt an das Verwaltungsgericht retourniert. Am 20. Oktober 2026 wurde dieselbe Verfügung erneut, diesmal mittels A-Post versandt; am 27. Oktober 2026 wurde auch diese retourniert.

- Indem der Beschwerdeführer dem Gericht keine Adressänderung mitgeteilt hat und er auch in der Zentralen Personenverwaltung (ZPV) unverändert unter der Adresse "…, …" verzeichnet ist (vgl. prozessleitende Verfügung vom 5. Oktober 2026), mithin ein Fehler der Post ausgeschlossen werden kann, greift die Zustellfiktion im Sinne von Art. 38 Abs. 2bis in Verbindung mit Art. 60 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungs-

rechts (ATSG; SR 830.1), womit die Zustellung am siebten Tag der Abholfrist als erfolgt gilt.

- Der Beschwerdeführer hat innerhalb der Nachfrist weder den verfügten Gerichtskostenvorschuss bezahlt noch die Beschwerde zurückgezogen. Demzufolge kann auf die Beschwerde, wie mit prozessleitender Verfügung vom 20. Oktober 2026 angekündigt, nicht eingetreten werden (Art. 105 Abs. 4 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]).

- Die bisher entstandenen Kosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art.108 Abs. 1 VRPG).

- Für diesen Entscheid ist die Einzelrichterin zuständig (Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

Demnach entscheidet die Einzelrichterin:

1. Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 10. Oktober 2025 wird nicht eingetreten.

2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 200.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3. Zu eröffnen (R):
   - A._____
   - Ausgleichskasse des Kantons Bern, Abteilung Beiträge und Zulagen
   - Bundesamt für Sozialversicherungen

Die Einzelrichterin: Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung
Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.